

Erläuterung zu einzelnen Änderungen der Entwässerungssatzung:

1. Rubrum

Anpassung an die aktuellen Bezeichnungen und Fundstellen.

2. § 2 Begriffsbestimmungen

Nr. 7:

Ergänzende Klarstellung und Formulierung.

Nr. 8:

Beispiele zur Verdeutlichung.

Nr. 10 und Nr. 11:

Redaktionelle Änderung.

3. § 3 Anschluss und Benutzungsrecht

Überschrift:

Ergänzung, da Abs. 2 die Definition des Begriffs „Benutzungsrecht“ beinhaltet.

Abs. 1 und Abs. 2:

Redaktionelle Änderung.

Ergänzende Klarstellung und Formulierung.

4. § 4 Begrenzung des Anschlussrechts

Abs. 3:

Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung zur Vereinheitlichung.

5. § 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

Abs. 1, Abs. 9, Abs. 16 und Abs. 17:

Übernahme der Formulierung aus der Mustersatzung zur Vereinheitlichung und Regelung bisher nicht erfasster Sachverhalte.

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Gemeinden die dauerhafte Einleitung von Drainagewasser oder die vorübergehende Einleitung von im Rahmen eines Bauvorhabens abgepumpten Grundwasser in die Kanäle, die das Abwasser nicht einer Behandlungsanlage zuführen, zulassen wollen (oder faktisch zulassen müssen). Für diese und ähnliche Fälle wurde die Ausnahmeregelung in Abs. 7 vorgesehen. Die Ausnahmeregelung dient aber regelmäßig nicht dazu, mangelhaft gebaute Keller durch Drainagen vom drückenden Grundwasser freizuhalten. Hier sollte insbesondere bei Neubauten darauf geachtet werden, dass im Rahmen der Gewährleistung die Mängel durch den Bauunternehmerinnen oder Bauunternehmer/Bauträgerinnen und Bauträger beseitigt werden.

Von der Ausnahmeregelung kann aber insbesondere dann Gebrauch gemacht werden, wenn nicht behandlungsbedürftiges Grund-, Schichten- oder Drainagewasser in einen Regenwasserkanal eingeleitet wird. Dieses gilt nicht für Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle, weil dadurch eine unzulässige Verdünnung des zu behandelnden Abwassers im Sinne des § 3 Abs. 3 Abwasserverordnung die Folge sein kann. Ist dieses der Fall, so stehen Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung entgegen.

6. § 7 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

Zusammenführung der Vorschriften zu Abscheide- und Vorbehandlungsanlagen in einen Paragraphen. Die Gemeinde kann nach § 7 Abs. 1 (bisher § 6 Abs. 5) in bestimmten Fällen eine Vorbehandlung verlangen. Weil Abscheideanlagen aber in nahezu jeder Gemeinde existieren, wurde durch Übernahme der Systematik aus der Mustersatzung für diese Fälle ein eigenständiger Paragraph in die Satzung aufgenommen.

Abs. 2, Abs. 3, und Abs. 4:

Übernahme bisher nicht vorhandener Regelungen aus der Mustersatzung. Im Einzelnen:

Abs. 2

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (sog. Vorfluter) kann es erforderlich sein, das Niederschlagswasser z. B. wegen seiner Verschmutzung in einem Regenklärbecken vorzubehandeln (vgl. z. B. den sog. Trenn-Erlass–Runderlass „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ vom 26.05.2004 – MBI. NRW 2004, S. 654). Möchte die Gemeinde die abwassertechnischen Investitionen in ein Regenklärbecken einsparen, indem sie dieses nicht bauen will, so muss sie dafür Sorge tragen, dass der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers geringer ausfällt. Hierfür sieht Absatz 2 vor, dass der Anschlussnehmer verpflichtet werden kann, das verschmutzte Niederschlagswasser auf seinem Grundstück vorzubehandeln.

Auch das Niederschlagswasser, welches auf öffentliche Straßen anfällt, muss als Straßenoberflächenwasser beseitigt werden. Es ist Abwasser (Niederschlagswasser) im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG (so: BVerwG, Beschluss vom 21.06.2011 – Az.: 9 B 99.10). Insoweit dienen Straßenentwässerungsanlagen der Ableitung des Straßenoberflächenwassers. Sie sind grundsätzlich Bestandteil der Straße, denn nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a StrWG NRW gehören zum Straßenkörper insbesondere die Entwässerungsanlagen.

Diese Entwässerungsanlagen sind auf der Grundlage der Rechtsprechung des OVG NRW durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer fortgesetzt in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten

Insoweit hat das OVG NRW (Urteil vom 11.12.2019 – Az.: 9 A 1133/18 und 9 A 2622/17) klargestellt, dass innerhalb geschlossener Ortslagen eine Abwasserüberlassungspflicht der Straßenbaulastträgerin oder des Straßenbaulastträgers nach § 48 LWG NRW gegenüber der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde besteht.

Außerhalb geschlossener Ortslagen ist die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger gemäß § 49 Abs. 3 LWG NRW selbst abwasserbeseitigungspflichtig. Baut sie oder er insoweit ein eigenes Ableitungs- und Beseitigungssystem für das Straßenoberflächenwasser und benutzt sie oder er insoweit die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde nicht, so besteht auch mangels Benutzung keine Gebührenpflicht. Nutzt die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger zur Beseitigung des

Straßenoberflächenwassers die öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung der Gemeinde, indem sie oder er es durch Straßenentwässerungsanlagen dieser zuleitet, so besteht für sie oder ihn die Pflicht, die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) an die Gemeinde zu entrichten.

Die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger ist grundsätzlich auch als verpflichtet anzusehen, das Straßenoberflächenwasser zu reinigen (vorzubehandeln), bevor sie oder er es der öffentlichen Abwasseranlage zuführt. Dieses gilt jedenfalls dann, wenn das Straßenoberflächenwasser anderenfalls nicht ohne Vorbehandlung der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde über einen öffentlichen Regenwasserkanal einem Gewässer (u. a. Fluss, Bach) zugeleitet werden kann. Die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde kann der Straßenbaulastträgerin oder dem Straßenbaulastträger in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) aufgeben, das Niederschlagswasser von ihrer oder seiner Straße vorzubehandeln, bevor es in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, wenn hierdurch eine Vorbehandlungsanlage an der Einleitungsstelle des öffentlichen Regenwasserkanals in das Gewässer (wie z. B. ein Regenklärbecken) entbehrlich wird und durch die Vorbehandlung der Straßenbaulastträgerin oder des Straßenbaulastträgers der sog. Trenn-Erlass des Umweltministeriums NRW vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) eingehalten werden kann.

Insoweit kann die Gemeinde eine Vorbehandlung durch die Straßenbaulastträgerin oder den Straßenbaulastträger als Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer an die öffentliche Abwasseranlage in ähnlicher Weise verlangen, wie auch der Einbau eines Leichtflüssigkeitsabscheiders oder eines Fettabscheiders oder die Einhaltung bestimmter Verschmutzungsparameter im Abwasser im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer satzungsrechtlich aufgegeben werden kann. Nach dem OVG NRW (Beschluss vom 26.08.2013 – Az.: 9 A 983/11) ist die Versagung der Befreiung von der Abwasserabgabe für Niederschlagswasser durch das Land jedenfalls rechtswidrig, wenn das Land selbst als Straßenbaulastträger sein stark verschmutztes Niederschlagswasser von der Landstraße nicht vorbehandelt.

Abs. 3:

Die Vorgabe der Maschenweite von max. 6 mm für ein Feststoff-Rückhaltesystem in § 8 Abs. 3 des Muster-EWS findet sich auf S. 43 in der VERORDNUNG (EU) Nr. 142/2011 DER KOMMISSION vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S. 1).

Die ehemalige Regelung in Anlage 2 Tabelle 7 Nr. 7.4.3 Spalte 3 der Düngemittelverordnung wurde durch Art. 1 der ersten Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung vom 27. Mai 2015 (BGBl. I Nr. 21 vom 05.06.2015 S. 886) aufgehoben.

Begründung dazu in BR-Drs. 75/15:

„Die Verordnung (EG) Nr.1774/2002 erlaubte den Mitgliedstaaten, über die Anforderungen nach der EG-Verordnung zur Sammlung tierischen Materials beider Abwasserbehandlung (grundsätzlich in Form eines Siebes mit höchstens 6 mm Maschenweite

oder gleichwertiger Systeme) hinauszugehen, was mit der DüMV vom 16.12.2008 (höchstens 2 mm Maschenweite) umgesetzt wurde. Auf Grund der zwischenzeitlich vorliegenden Erfahrungen wurde die Frage, ob im nationalen Recht in Zukunft weiterhin von den Vorgaben der nunmehr geltenden Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und Verordnung (EU) Nr.142/2011 (Maschenweite von höchstens 6 mm am Ablaufende des Prozesses, oder gleichwertige Systeme, die sicherstellen, dass feste Bestandteile im Abwasser, die diese Vorrichtungen passieren, nicht größer als 6 mm sind) abgewichen werden soll, erneut geprüft. Infolge dieser Überprüfung soll die bisherige Abweichung vom EU-Recht nicht mehr aufrechterhalten und die in Rede stehende nationale Regelung daher aufgehoben werden.“

Abs. 5:

Abscheidegut wird zu Abfall und ist damit auf Grundlage der abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

7. § 8 Anschluss- und Benutzungszwang

Übernahme der Formulierungen aus der Mustersatzung zur Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen.

Abs. 4, und Abs. 8:

Übernahme bisher nicht vorhandener Regelungen aus der Mustersatzung.

8. § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Übernahme der Formulierungen aus der Mustersatzung zur Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen.

9. § 10 Nutzung des Niederschlagswassers

Aufnahme bisher nicht vorhandener Regelungen. Hierzu Übernahme der Formulierungen aus der Mustersatzung.

Die Satzungen oder Versorgungsbedingungen der Wasserversorger sehen grundsätzlich vor, dass die auf dem Grundstück benötigten Wassermengen ausschließlich und vollständig von dem jeweiligen Versorger bezogen werden müssen. Bei dem Betrieb von Regenwassernutzungsanlagen auf privaten Grundstücken darf es außerdem nicht zu Rückkoppelungen mit der öffentlichen Frischwasser-Versorgungsanlage kommen.

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG (Beschl. vom 24.1.2011 – 8 C 44.09 – und Beschl. vom 25.10.2010 – Az.: 8 C 41.09 - ; Urteil vom 31.3.2010 – 8 C 16.08 –) ist es gleichwohl zulässig, auf einem privaten Grundstück Regenwasser in einer Regenwassernutzungsanlage zu sammeln und z. B. zur Gartenbewässerung oder zum Wäschewaschen im eigenen Haushalt zu nutzen (siehe hierzu auch: OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2020 – Az.: 15 A 657/19 – Rz. 30, wonach es einem Grundstückseigentümer möglich ist, für die Bewässerung der auf seinem Grundstück stehenden Bäume, Regenwasser in Regenwasserzisternen zu sammeln).

Die Art und Weise der Beseitigung des Niederschlagswassers steht jedoch – so das OVG NRW (Beschluss vom 15.06.2018 – Az.: 20 A 652/17 – abrufbar unter: www.justiz.nrw.de – zur Versagung einer wasserrechtlichen Erlaubnis) nicht im freien Belieben der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers, so dass die zuständige Wasserbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis auch ablehnen

kann. Ist ein Grundstück bezogen auf die Beseitigung des Niederschlagswassers bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen, so setzt eine Teilfreistellung von der Abwasserüberlassungspflicht durch die Gemeinde nach dem OVG NRW (Beschluss vom 20.08.2018 – Az.: 15 A 2230/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) voraus, dass die oder der Nutzungsberechtigte schlüssig und nachvollziehbar den Nachweis erbringt, dass sie oder er bereit und in der Lage ist, für eine ordnungsgemäße Beseitigung und Verwendung des Niederschlagswassers zu sorgen. Im Übrigen lässt sich aus einer etwaigen, wasserrechtlichen Erlaubnisfreiheit nicht ohne Weiteres auf eine Gemeinwohlverträglichkeit schließen und es bedarf stets auch der (kumulativ erforderlichen) Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht durch die Gemeinde. Auf dieser Grundlage kann eine Teilfreistellung regelmäßig dann erfolgen, wenn bei dem Betrieb einer qualifizierten Regenwassernutzungsanlage auf einem privaten Grundstück durch die Gemeinde zwingend ein (Not-)Überlauf an den öffentlichen Kanal vorgegeben wird, damit im Falle eines Starkregens die Regenwassernutzungsanlage nicht überläuft und dadurch etwa Nachbargrundstücke überflutet werden und dort Schäden entstehen, für welche die Gemeinde wiederum unter anderem aus der Amtshaftung (§ 839 BGB Art. 34 GG) wegen einer Verletzung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht (§ 56 WHG i. V. m. § 46 LWG NRW) haftbar gemacht werden kann.

10. § 11 Ausführung von Anschlussleitungen

Ergänzende Klarstellungen und redaktionelle Änderungen sowie Anpassung der Formulierung an die Mustersatzung.

11. § 12 Zustimmungs- und Anzeigeverfahren

Aufnahme bisher nicht vorhandener Regelungen.

12. § 13 Zustimmungs- und Anzeigeverfahren

Redaktionelle Änderungen.

Abs. 3:

Das in § 98 Abs. 1 LWG NRW (vormals: § 53 Abs. 4 a LWG NRW a. F.) **geregelt** **Betretungsrecht** bezieht sich auch auf das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage (§ 98 Abs.1 LWG NRW). Hierdurch wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen.

13. § 14 Haftung

Redaktionelle Änderungen.